



An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an:
zrd@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. November 2016

GZ: BMLFUW - IL.99.13.1/0004 - ZRD/2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW (254/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt Greenpeace in Zentral- und Osteuropa Stellung zum Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes des BMLFUW.

1. Änderung der Kumulationsbestimmungen - §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6 UVP-G

Der Entwurf sieht vor, dass nun ausschließlich gleichartige Vorhaben bei der Kumulierung zu berücksichtigen sind. Nach der Rechtsprechung des BVwG und zuvor des Umweltsenates wurde nur auf die Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit der Auswirkungen abgestellt. Diese Neuerung hat zur Folge, dass Auswirkungen nicht zielorientiert, sondern projektorientiert bewertet werden. Das widerspricht dem Regelungszweck der UVP-Richtlinie, wonach Projekte mit Umweltauswirkungen einer Prüfung zu unterziehen sind. Es geht um die Prüfung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und nicht um die formale Einteilung von Aktivitäten in Ziffern und Tatbestände. Wenn, wie die Rechtsprechung des BVwG ausführt, von mehreren Projekten gleichartige oder ähnliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen diese zusammen geprüft werden. Da Österreich ohnehin hohe Schwellenwerte im UVP-G und deshalb auch viel weniger UVP-Verfahren als andere EU-Staaten hat (25 bis 30 in Österreich, in Deutschland etwa 800, vgl. *Zschesche*, Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, 2015), erscheint eine weitere Einschränkung durch formalistische Kumulationsregelungen im Widerspruch mit dem Sinn und Zweck der UVP-RL zu stehen.

Die vorgeschlagene Änderung der §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6 UVP-G wird daher abgelehnt.

Greenpeace in Zentral- und Osteuropa

A-1100 Wien · Fernkorngasse 10 | T: (+43 1) 545 45 80-80 | F: (+43 1) 545 45 88 | spenden@greenpeace.at | www.greenpeace.at
Bankverbindung PSK | Kto. Nr. 7 707 100 | BLZ 60000000 | www.parlament.gv.at

2. Verkürzte Fristen für Verbesserungsaufträge - § 5 Abs 2 UVP-G: nicht zweckmäßig und verfassungswidrig

Laut Entwurf soll für Verbesserungsaufträge der Behörde eine Fallfrist von 4 Wochen eingeführt werden. Dies würde Behörden zusätzlich unter Druck setzen und spätere Klarstellungen erheblich erschweren. Auch die Kontrolle in voneinander abhängigen bzw. aufeinander aufbauenden Prüfschritten wird mit dieser Änderung wesentlich erschwert. Bei gleichzeitiger Einschränkung des Vorverfahrens wird hier zwar auf den ersten Blick der Ablauf beschleunigt, die deutlich erhöhte Fehleranfälligkeit und Probleme zur Vollständigkeit können jedoch in der Praxis eher zu einer Verlängerung der Verfahren führen.

Auch verfassungsrechtlich scheint diese Regelung problematisch, da § 13 Abs 3 AVG keine Befristung vorsieht und das Abgehen von dieser Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist (vgl. Ennöckl, [Umweltrechtsblog vom 26.10.2016](#)). Sie steht auch im Widerspruch zur Ermittlungspflicht der Behörde, welche dann trotz Unklarheiten keine Verbesserungen mehr auftragen dürfte.

Die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs 2 UVP-G wird daher abgelehnt.

3. Zustellfiktionen dürfen nicht Publizität untergraben - § 17 Abs 7, § 24f Abs 13 UVP-G

Die geänderten Zustellungsregeln sehen keine Publikation gemäß den Vorschriften des § 3 UVP-G vor. Der Download des Bescheides im Volltext ist nicht verpflichtend festgehalten und die verringerte Publizität könnte die Beteiligung der Öffentlichkeit beeinträchtigen. In Österreich existiert darüber hinaus keine zentrale Plattform für Veröffentlichungen im Umweltrecht, geschweige denn für alle öffentlichen Rechtsakte. Diese Zersplitterung, welche auch in der Novelle zur Gewerbeordnung fortgeführt werden könnte, führt zu einem sehr hohen Aufwand für die betroffene Öffentlichkeit, um von Verfahren rechtzeitig Kenntnis erlangen zu können.

Es wird dringend angeregt, eine zentrale Plattform für Verständigungen für alle BHs, LHs und Ministerien zu schaffen.

4. Einschränkung von Gemeinden, Umweltschutzverbänden und Umweltbundesamt- § 5 Abs 4, § 19 Abs 3, § 24a Abs 4 UVP-G

Gemeinden und Umweltschutzverbänden verlieren ebenso wie das Umweltbundesamt die Möglichkeit, vor der Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung zu dieser Stellung zu beziehen. Dadurch geht wertvolle Expertise über Verfahren verloren und werden ProjektwerberInnen um die Möglichkeit gebracht, auf Vorschläge zur Projektverbesserung schnell reagieren zu können.

Der Entfall der Konsultation von Gemeinden, Umweltschutzverbänden und Umweltbundesamt gem. § 5 Abs 4 (neu) und § 24a Abs 4 (neu) wird daher abgelehnt.

Die Novelle sieht die Beschränkung der Einwendungen der Umweltschutzverbände und der Gemeinden vor. Bereits jetzt dürfen nach geltender Rechtslage Umweltschutzverbänden nur Umweltschutzvorschriften vorbringen. Die Beschränkung der Gemeinden auf den eigenen Wirkungsbereich nimmt diesen wichtige Rechte, die durchaus im Interesse der Gemeinde, nicht aber im eigenen Wirkungsbereich liegen. Die Beschneidung von Rechten, die dem Umweltschutz dienen, ist sachlich nicht gerechtfertigt, dient doch das UVP Verfahren gerade der Klärung, ob ein Projekt umweltverträglich ist oder nicht.

Gerade Umweltschutzverbänden haben andere Aufgaben als NGOs, sie sollen die Interessen der Natur und Umwelt in Verfahren wahrnehmen und vermitteln zwischen diesen, Einzelpersonen und Behörden. Sie nehmen somit eine friedensstiftende Funktion wahr, die Umweltverfahren und deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit stärkt. Die Umweltschutzverbänden sind ein wichtiger struktureller

Partner für die Behörden und ProjektwerberInnen, die auch auf die Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen vermittelnd einwirken können. Die Qualität der österreichischen Umwelt und der Verfahren ist ganz wesentlich dem Engagement und der Kompetenz der österreichischen Umweltschutzorganisationen zu verdanken, die nur selten Rechtsmittel erheben. Deren Rechte zu schwächen ist deshalb nicht nachvollziehbar und akzeptabel.

Die Beschneidung der Rechte von Gemeinden und Umweltschutzorganisationen gem. § 19 Abs 3 (neu) werden daher abgelehnt.

Die Änderungen hinsichtlich der Beteiligung durch Umweltschutzorganisationen und anderen Stellen werden in den Erläuterungen mit einem Hinweis auf die Umsetzung der Aarhus-Konvention gerechtfertigt. Dies erscheint angesichts dessen, dass die Rechte von Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen durch die Novelle weiter eingeschränkt werden, überraschend. Eine Umsetzung des Zugangs zu Gerichten nach Artikel 9 Absatz 3 der Konvention erfolgt entgegen der Pflicht Österreichs zur Umsetzung erneut nicht.

Darüber hinaus werden mit dem Umweltbundesamt, den Umweltschutzorganisationen und den Gemeinden Stellen aus dem Verfahren ausgeschlossen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Wahrung des Umweltschutzes auf finanzielle Mittel aus der öffentlichen Hand zurückgreifen können. So soll sichergestellt werden, dass Aspekte des Umweltschutzes ausreichend in Verfahren vertreten und berücksichtigt werden. Die ersatzlose Streichung ohne gleichzeitige Zur-Verfügung-Stellung von Mitteln für Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen und darüber hinaus auch die durch Änderungen des § 40 UVP-G geschaffene finanzielle Strafdrohung stellen eine massive Schwächung des Umweltschutzes in Verfahren dar.

5. Spendenoffenlegung für Umweltorganisationen - § 19 Abs 6: verfassungswidrig und am Ziel vorbei

5.1. Verstoß gegen Grundrecht auf Datenschutz

Neu eingeführt wird die Voraussetzung für die Anerkennung von Umweltorganisationen, dass diese ihre „im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden“ im Internet offenlegt. Dabei ist nicht geregelt, wie die Offenlegung ausgestaltet sein soll, also ob Einzelnachweise, summenmäßig-gestaffelte Nachweise, oder nur die Gesamtsumme ausgewiesen werden sollen. Datenschutzrechtlich ist diese Bestimmung höchst bedenklich und steht dabei im Widerspruch zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Datenschutz (vgl dazu [Ennöckl am Umweltrechtsblog](#)).

5.2. Unternehmen verantwortlich, UWG deckt Problem bereits

Diese Bestimmung ist aufgrund der unklaren Ausgestaltung schwer umsetzbar und führt zu Rechtsunsicherheit. Dem Wunsch nach Transparenz bei den Spenden liegt scheinbar die „Angst“ der Käuflichkeit von NGOs durch Konkurrenzunternehmen zugrunde. Dabei geht es um den Fall, dass ein Unternehmen einem anderen Unternehmen schaden will und dafür eine NGO „beauftragt“, destruktiv zu handeln. Eine solche Taktik wäre wohl bereits nach dem UWG rechtswidrig, der Missbrauchswille liegt dabei bei den handelnden Unternehmen, nicht bei NGOs.

Trotzdem sollen mit der Offenlegungspflicht NGOs getroffen und ihnen neue Pflichten auferlegt werden. Zusätzlich werden NGOs durch diese Offenlegungspflicht unlautere Absichten unterstellt, statt den handelnden Unternehmen selbst. Solche Fälle stellen darüber hinaus die absolute Ausnahme da, so sie überhaupt vorkommen. Gleichzeitig werden NGOs damit grundlos unter Generalverdacht gestellt, aus dem sie sich erst „frei zu beweisen“ haben.

Anstatt die NGOs weiter zu belasten wäre es angebracht, Transparenzregeln für Unternehmen zu schaffen, die in missbräuchlicher Absicht NGOs beeinflussen wollen. Dies sollte unterbunden und unter Strafe gestellt werden und entsprechende Tatbestände ins UWG eingeführt werden.

5.3. Offenlegungspflicht unsachlich und aufwändig

Selbst im Falle der finanziellen Unterstützung eines Unternehmens für eine NGO kann diese nur die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften einbringen, nicht aber auf unrechtmäßige Art das Verfahren verzögern. Für Verfahrensverzögerung ist darüber hinaus mit dieser Novelle ein eigener Straftatbestand geschaffen worden. Die Spendenoffenlegungspflicht ist somit unsachlich und schikanös.

Mit der Offenlegungspflicht geht auch die Notwendigkeit zur Kontrolle der Offenlegung einher. Damit wird für das BMLFUW im Zuge einer Novelle zur Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau aber zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen.

Aus den genannten Gründen wird daher die Änderung des § 19 Abs 6 UVP-G abgelehnt.

6. Kontrolle zur Erfüllung der Kriterien für anerkannte Umweltorganisationen - § 19 Abs 9: unnötiger Verwaltungsaufwand

Zusätzlich zur bereits bestehenden Möglichkeit des BMLFUW, das Vorliegen der Kriterien gem. § 19 Abs 6, nämlich Schutz der Umwelt als Organisationszweck, Gemeinnützigkeit nach BAO, sowie dreijähriges Bestehen mit Organisationszweck Umweltschutz, jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kontrollieren, schafft die Novelle die Pflicht von Umweltorganisationen, die entsprechenden Unterlagen alle fünf Jahre unaufgefordert zur Kontrolle zu übermitteln. Bei derzeit 51 anerkannten Umweltorganisationen steigt damit der Verwaltungsaufwand für das BMLFUW durch die Novelle zur Verwaltungsvereinfachung (!) deutlich an. Bei Verdachtsfällen ist bereits jetzt eine Kontrolle möglich. Der Mehrwert der Regelung ist hingegen nicht ersichtlich.

Die Änderungen des § 19 Abs 9 UVP-G werden daher abgelehnt.

7. Zuständigkeit des BVwG - § 40 Abs 1: wird begrüßt

Die Klärung der Zuständigkeit des BVwG für alle Fragen, welche das UVP-G betreffen wird begrüßt.

8. Begründungspflicht für Vorbringen im Rechtsmittelverfahren - § 40 Abs 1

Mit der Novelle wird die Begründungspflicht für Vorbringen, die erst im Zweitverfahren erfolgen, eingefügt, sowie die Präklusion für Vorbringen, welche rechtsmissbräuchlich bzw. in Verzögerungsabsicht eingebracht werden. Gerade in so komplexen und umfangreichen Verfahren wie einer UVP kann nicht davon ausgegangen werden, dass Vorbringen per se mutwillig verzögert werden. Genau dies unterstellt jedoch die Änderung, indem sie vorab eine Erklärung fordert, warum ein Vorbringen erst im Rechtsmittelverfahren erfolgt.

Die Begründungspflicht bei sonstiger Präklusion der Vorbringen wird daher abgelehnt.

9. Strafbestimmungen für verzögerte Vorbringen - § 40 Abs 1: inakzeptabel und mehrfach rechtswidrig

9.1. Kostentragung für die Zivilgesellschaft

Aus § 40 Abs 1 (neu) ergibt sich auch der Übertrag der Kosten für Gutachten, die sich dadurch ergeben, dass das Vorbringen erst in der zweiten Instanz erfolgte. Zu beachten ist dabei auch, dass der Kostenübertrag nicht an eine verschuldete Verspätung gekoppelt ist und die Entscheidung, ob ein Gutachten benötigt wird, ja beim Verwaltungsgericht liegt und somit nicht absehbar ist. Es können sich daher exorbitante Kosten für rechtmäßige Beschwerden durch Einzelpersonen, Bürgerinitiativen

und Umweltorganisationen ergeben. Dabei ist auch zum Zeitpunkt der Beschwerde nicht abzusehen, ob es zu Kosten kommen wird, oder wie hoch diese Kosten sein sollen.

9.2. Widerspruch zur Aarhus Konvention (Art 9 Abs 4): Prohibitive Wirkung

Die Unabsehbarkeit der Kosten erscheint angesichts Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus-Konvention problematisch, da ein unkalkulierbares Kostenrisiko prohibitiv auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft wirkt. Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus Konvention lautet:

„Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.“

Der Begriff „übermäßig teuer“ heißt in der englischen Originalfassung des Abkommens „prohibitively expensive“. Die Kosten dürfen daher nicht so ausgestaltet werden, dass sie im Ergebnis prohibitiv wirken und deshalb deutlich weniger Beschwerden eingebracht werden.

Im Fall ECE/MP.PP/C.1/2012/7 gegen Dänemark entschied die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz, dass eine neue Rechtslage in Dänemark, nach welcher NGOs für Verfahren eine 6-mal höhere Gebühr als Privatpersonen in anderen Verfahren zu bezahlen hätten, rechtswidrig wäre. Begründet wurde dies damit, dass die Gebühr, wenn auch im Einzelfall nicht zu hoch, abschreckend wirken und die Gesamtzahl an Fällen daher abnehmen würde. Damit hat die Gebühr eine „prohibitive“ Wirkung. Dies ist bei der vorliegenden Änderung auch der Fall. NGOs können mit dieser Regelung nicht mehr einschätzen, welche Kosten auf sie zukommen und werden so abgeschreckt, überhaupt ein Rechtsmittel einzulegen. Damit ist die Wirkung dieser Änderung prohibitiv und widerspricht Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus Konvention. Abgesehen davon sind potentielle Kosten für Gutachten von mehreren tausend bis zehntausend EUR jedenfalls übermäßig teuer und schon allein deshalb im Widerspruch zu Artikel 9 Absatz 4.

9.3. Verfassungswidrigkeit (Art 11 Abs 2 B-VG): Eindeutige VfGH-Rechtssprechung

Durch die neue Regelung können Kosten, welche der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes und somit der/dem ProjektwerberIn nützen, von der Zivilgesellschaft übertragen werden, selbst wenn diese keine Schuld daran trifft. Nach den allgemeinen Kostentragungsregeln des § 76 Abs 2 AVG haben ProjektwerberInnen für die Kosten wie Auslagen für Sachverständigengutachten der von ihnen ausgehenden Verfahren sowie Rechtsmittelverfahren aufzukommen. Das Überwälzen dieser Kosten auf die Zivilgesellschaft, welche darüber hinaus nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse des Umweltschutzes beteiligt sind widerspricht den allgemeinen Kostentragungsregeln, ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Kostentragung ohne notwendiges Verschulden widerspricht somit Art 11 Abs 2 B-VG, da die Abweichung von § 76 Abs 2 AVG unsachlich ist. Der VfGH sprach in VfSlg 19.804 bereits über die Frage der Kostentragung von Sachverständigen ab. Darin stellte er fest, dass die Kostentragung von Sachverständigen aufgrund der Mitwirkungspflicht der Projektwerbenden diesen aufzuerlegen ist, und führt dazu aus:

"6.1. Damit dürften aber auch in dieser Hinsicht Aufgaben der Vollziehung, die von Verfassung wegen von einer Behörde (allenfalls einer hoheitlich beauftragten, beliehenen Rechtsperson) wahrzunehmen sind, auf eine private Partei verlagert werden. Ferner dürfte angesichts des durchschnittlich zu erwartenden Umfangs der Projekte, die derartigen Verfahren unterzogen zu werden pflegen, den widerstreitenden Parteien wegen des Erfordernisses der Mitwirkung des Projektwerbers und des Zeit- und Kostenaufwandes, der für unter Umständen mehrere Sachverständigengutachten entstehen würde, auch die Durchsetzung ihrer Rechte unverhältnismäßig erschwert werden."

9.4. Unionsrechtswidrigkeit

Die Kostendrohung bei Rechtsmitteln widerspricht auch dem für die Reform mitverantwortlichen EuGH Urteil C-137/14 *Kommission gegen Deutschland*, indem kein komplett vom Erstverfahren

unabhängiger Rechtsschutz gewährt wird. Der EuGH fordert dabei, dass es keine Beschränkung für die „Art der Gründe, die vor dem Gericht geltend gemacht werden“ dürfen gibt. Die „Drohung“ der Kostenüberwälzung trifft jedoch (unverschuldete) Erst-Vorbringen in der Rechtsmittelinstanz, womit Personen, die Rechtsmittel einlegen schlechter gestellt werden und ihnen nationale Verfahrensregeln den Zugang zur rechtlichen Überprüfung erschweren.

9.4.1. Verstoß gegen das unionsrechtliche Äquivalenzprinzip

Nach dem Äquivalenzprinzip (vgl. EuGH 158/80; EuGH C-326/96) darf der Rechtsschutz aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben, wie dies beim UVP-G der Fall ist, nicht schlechter ausgestaltet sein, als nationaler Rechtsschutz. Durch die Änderungen im UVP-G käme eine zusätzliche Erschwernis für Umweltrechtsschutz hinzu, welcher in keiner anderen nationalen Verfahrensart gilt. Diese Abweichung von allgemeinen Kostentragungsregeln des AVG stellt ein Unikum im österreichischen Recht dar und verstößt als Schlechterstellung gegenüber sonstiger nationaler Rechtsdurchsetzung gegen das Äquivalenzprinzip.

9.4.2. Verstoß gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz

Der Effektivitätsgrundsatz (vgl. EuGH 158/80, EuGH C-115/09) besagt, dass der Rechtsschutz für unionsrechtlich gewährte Rechte nicht praktisch unmöglich, oder übermäßig erschwert werden darf. Eine solche übermäßige Erschwerung liegt jedoch vor, wenn Rechtsunterworfenen die potentiellen Kosten eines Rechtsmittels im Verwaltungsverfahren nicht abschätzen können und dadurch praktisch davon abgehalten werden, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Die derart ausgestaltete praktische Abschreckung durch das unabsehbare Kostenrisiko verstößt jedenfalls gegen den Effektivitätsgrundsatz.

Die genannten Rechtsverstöße führen zu erhöhter Rechtsunsicherheit, damit einer Aufhebung dieser Regelung durch den EuGH zu rechnen ist. Während der EuGH ausdrücklich (dem Äquivalenzprinzip und Effektivitätsgrundsatz genügende) Missbrauchsregeln erlaubt, „um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten“ schießen die Vorschläge jedoch weit über das Ziel bis zur Unionsrechtsrechtswidrigkeit hinaus. Dem EuGH sind in seinem Urteil wohl vor Allem solche Fälle vor Augen gelegen, in denen Informationen absichtlich bis zum letzten möglichen Tag zurückgehalten werden, um das Verfahren in die Länge zu ziehen. Ein solches Vorgehen wäre bereits bisher gemäß § 35 AVG einer Mutwillensstrafe zugänglich, wenn in bloßer Verschleppungsabsicht gehandelt wird (vgl. VwGH 28.9.1932, A 520/30).

Daher werden die Änderungen des § 40 Abs 1 UVP-G abgelehnt.

10. Nichtbeachtung der Umsetzung der Umsetzungspflicht der Richtlinie 2014/52/EU

Die Novelle der UVP Richtlinie (RL 2014/52/EU) ist durch Österreich bis spätestens 17. Mai 2017 durchzuführen. In dieser Novelle werden jedoch die zu novellierenden Punkte nicht aufgegriffen. Das bedeutet, dass spätestens in einem halben Jahr das UVP-G erneut novelliert werden muss, statt die erforderliche Novelle gleich mit aufzunehmen.

11. Nichtumsetzung der Aarhus-Konvention in Materiengesetzen IG-L und WRG

Die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz erkannte 2014, dass Österreich u.a. aufgrund der Nicht-Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Konvention gegen diese verstößt (MoP 2014, Decision V/9b ECE/MP.PP/2014/2/Add.1). Die Europäische Kommission hat 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren ebenfalls wegen mangelhafter Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention gegen Österreich eingeleitet (C(2014)4883 final). Österreich trifft als Mitglied der Konvention die Pflicht zur Umsetzung dieser, die Ratifizierung erfolgte vor mehr als 11 Jahren (BGBl III 88/2005).

Während die erste Säule der Konvention zu Umweltinformation weitestgehend umgesetzt ist und auch die zweite Säule zur Beteiligung in Umweltverfahren implementiert ist, wurde bisher die dritte Säule zu Rechtsschutz im Umweltrecht nicht umgesetzt. Die Nicht-Umsetzung ist völkerrechtswidrig und führt aufgrund höchstgerichtlicher Urteile zu großer Rechtsunsicherheit auch bei bereits rechtskräftig entschiedenen Verfahren. Eine klare gesetzliche Regelung zur Einräumung der Parteistellung könnte dem Damoklesschwert der Rechtsunsicherheit ein Ende bereiten. Vorschläge zur Umsetzung finden sich im Positionspapier von ÖKOBÜRO:

http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero_positionspapier_aarhus9-3_update_okt.2015.pdf
bzw. http://www.oekobuero.at/images/doku/parteistellung_final.pdf

Die Nicht-Umsetzung der Aarhus-Konvention trotz rechtsverbindlich erkanntem Vertragsbruch unter gleichzeitiger Beschneidung der Mitwirkungsrechte ist ein Armutszeugnis der österreichischen Bundesregierung.

12. Fazit

Im Gegensatz zu den anderen Materien der Verwaltungsreform sind die genannten, und nicht von der Reformkommission vorgeschlagenen, Änderungen des UVP-G nicht als Verwaltungsvereinfachungen, sondern im Gegenteil als Schikanen für die Zivilgesellschaft zu verstehen, die zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen werden. Damit erscheint die Inkludierung dieser Änderungen in die Novelle widersprüchlich, werden doch sogar verpflichtende Änderungen wie die Umsetzung der Änderungen aus der UVP Richtlinie 2014/52/EU und die Einführung der Parteistellung für Umweltorganisationen im Wasserrechtsgesetz und Immissionsschutzgesetz-Luft sowie in anderen Gesetzen nicht inkludiert. Besonders überraschend ist die erneute Nicht-Umsetzung der Aarhus Konvention nicht nur angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich, sowie des laufenden Verfahrens bei der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz gegen Österreich, sondern auch da die Aarhus-Konvention als Grund für die Einschränkung der Mitspracherechte in Verfahren genannt wird.

Wir fordern daher mit Nachdruck die Ausnahme des UVP-G aus dem Verwaltungsreformgesetz und die Überarbeitung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen
GREENPEACE
in Zentral- und Osteuropa
A-1100 Wien, Fernkornmarkt 10
Tel. (07) 25 55 60 • Fax (01) 53 45 00 08
E-Mail: office@greenpeace.at
Internet: www.greenpeace.at

DI Herwig Schuster
Programmdirektor
Greenpeace in Zentral- und Osteuropa